Darf ein FahrzeugfÃ¼hrer einen iPod benutzen? ? von RA Michael Schmidl www.meyerhuber.de

Beigesteuert von Rechtsanwalt Michael Schmidl
Montag, 15. Juni 2015

Ist ein iPod ein Mobiltelefon im Sinne der StraÃŸenverkehrsordnung? Denn nur die Nutzung eines Mobiltelefons (ohne Freisprecheinrichtung...

Ist ein iPod ein Mobiltelefon im Sinne der StraÃŸenverkehrsordnung? Denn nur die Nutzung eines Mobiltelefons (ohne Freisprecheinrichtung und bei laufendem Motor) ist untersagt und zieht gemÃ¤Ã Bu Ã Ÿgelkatalog ein BuÃŸgeld von 60 EUR sowie einen Punkt im Fahreignungsregister nach sich. Das Amtsgericht WaldbrÃ¶l hat die Frage verneint zu Recht.

Die Produktpalette von Apple stellt die VerkehrsÃ¼berwachung immer wieder vor Probleme. So sehen sich v.a. der iPod und das iPhone ziemlich Ã¤hnlich. Mit dem einen kann man viel und mit dem anderen auch noch telefonieren. Verboten ist aber nur die Nutzung eines Mobil- oder Autotelefons, wenn hierzu das GerÃ¤t aufgenommen oder gehalten werden muss (Ausnahme: Das Fahrzeug steht und der Motor ist ausgeschaltet)

So hat sich auch der Betroffene vor dem Amtsgericht WaldbrÃ¶l dahingehend eingelassen, wÃ¤hrend der Fahrt lediglich mit seinem iPod diktiert zu haben. Nachdem Feststellungen vor Ort zum tatsÃ¤chlich genutzen GerÃ¤t nicht erfolgten, blieb diese Behauptung unwiderlegt. Die Sprechbewegungen waren mit dem Diktieren plausibel erklÃ¤rt. Die Folge: Freispruch.

Das Gesetz definiert das Mobiltelefon nicht. Herrschende Meinung ist derzeit, dass eine ortsunabhÃ¤ngige Nutzung zum Telefoniern mÃ¶glich sein muss. Das war vorliegend nicht der Fall. Der Betroffene konnte unwiderlegt behaupten, dass er nur einen iPod (und gerade kein iPhone) wÃ¤hrend der Fahrt genutzt hat. Dieser verfÃ¼gt jedoch Ã¼ber keine SIM-Karte und telefonieren ist nur Ã¼ber eine App innerhalb eines stationÃ¤ren WLAN mÃ¶glich.

Wenn auch die Ablenkung des Fahrers beim Diktieren ebenso gegeben sein dÃ¼rfte wie beim Telefonieren, so ist die Entscheidung dennoch folgerichtig. Auch im kleinen Strafrecht , mithin im Bereich der Ordnungswidrigkeiten, gilt aus gutem Grunde ein Analogieverbot: Und ein iPod ist eben kein iPhone.

Anmerkung zum Urteil des AG WaldbrÃ¶l vom 31. Oktober 2014, Az. 44 OWI 225 Js 1055/14 121/14.

Ãœber den Autor: Rechtsanwalt Michael Schmidl ist Fachanwalt fÃ¼r Verkehrsrecht und Fachanwalt fÃ¼r Versicherungsrecht und seit 2001 auf diese Rechtsgebiete spezialisiert.Â Er ist Partner der in Westmittelfranken ansÃ¤ssigen meyerhuber rechtsanwÃ¤lte partnerschaft (mrp) mit Sitz in 91710 Gunzenhausen (Hauptsitz), 91522 Ansbach, 91781 WeiÃŸenburg i. Bay., 91550 DinkelsbÃ¼hl und 91555 Feuchtwangen. Bereits im Jahr 2005 wurden ihm als einem der ersten AnwÃ¤lte im Landgerichtsbezirk die Titel Fachanwalt fÃ¼r Verkehrsrecht und Fachanwalt fÃ¼r Versicherungsrecht verliehen. Er ist Autor zahlreicher Publikationen zum Verkehrs- und Versicherungsrecht.

Sie erreichen Rechtsanwalt Michael Schmidl unter (Kontakt):
meyerhuber rechtsanwÃ¤lte partnerschaft (mrp)
rot-kreuz-straÃŸe 12-14 91710 gunzenhausen
tel. 09831 / 6766 70 fax. 09831 / 6766 78
schmidl@meyerhuber.de

meyerhuber.de

Â

Lesen Sie mehr in der Original-Quelle ...